



POLNISCHE STEUERREVOLUTION

**ÄNDERUNGEN BEI STEUERN
UND SOZIALVERSICHERUNG
AB JANUAR 2022**

STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG IN POLEN - NEUE ÄNDERUNGEN AB 01.2022

- Änderungen in der polnischen Einkommensteuer (PIT)
- Änderungen in der polnischen Körperschaftssteuer (CIT)
- Gemeinsame Änderungen der polnischen Einkommenssteuer (PIT) und Körperschaftssteuer (CIT)
- Änderungen des Anwendungsbereichs der polnischen Pauschalsteuer auf registrierte Einkünfte
- Änderungen im Anwendungsbereich der polnischen Mehrwertsteuer (VAT)
- Änderungen im polnischen Gesetz über die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdienstleistungen

POLNISCHE STEUERREVOLUTION - UM WAS GEHT ES?

Am 15. November 2021 unterzeichnete der Staatspräsident das Gesetz vom 29. Oktober 2021 zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes, sowie einiger anderer Gesetze (Polnisches Gesetzblatt 2021, Pos. 2105), das Teil des als "Polish Deal" bekannten Programms ist, und eine Reihe von gravierenden Änderungen in den polnischen Steuervorschriften einführt, von denen die meisten ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen.

**WIR STELLEN DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN
STEUERLICHER ART VOR, DIE DURCH DIESES GESETZ
EINGEFÜHRT WURDEN:**

ÄNDERUNGEN IN DER POLNISCHEN EINKOMMENSTEUER (PIT)	3
ÄNDERUNGEN IN DER POLNISCHEN KÖRPERSCHAFTSSTEUER (CIT)	7
GEMEINSAME ÄNDERUNGEN DER POLNISCHEN EINKOMMENSSTEUER (PIT) UND KÖRPERSCHAFTSSTEUER (CIT)	13
ÄNDERUNGEN DES ANWENDUNGSBEREICHS DER POLNISCHEN PAUSCHALSTEUER AUF REGISTRIERTE EINKÜNFTE	18
ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH DER POLNISCHEN MEHRWERTSTEUER (VAT)	20
ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN GESETZ ÜBER DIE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN FINANZIERTEN GESUNDHEITSDIENST-LEISTUNGEN	22

ÄNDERUNGEN IN DER POLNISCHEN EINKOMMENSTEUER (PIT)

BESTIMMUNG DES STEUERBETRAGS FÜR STEUERZAHLER, DIE NACH DER STEUERTABELLE VERANLAGT WERDEN

Der Steuerfreibetrag wurde für alle Steuerzahler, die nach der Steuertabelle abrechnen, auf **30.000 PLN** erhöht - unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. Die Einkommensgrenze, ab der ein Steuersatz von 32% gilt, wurde ebenfalls von **85.528 PLN** auf **120.000 PLN** angehoben.

Für Arbeitnehmer oder Steuerpflichtige mit Einkünften selbständiger Tätigkeit in Höhe von **68.412 PLN** bis **133.692 PLN** wurde die so genannte "Mittelstandsentslastung" eingeführt, die darin besteht, dass vom Einkommen ein entsprechender Betrag abgezogen werden kann, der nach einer im Gesetz festgelegten Formel berechnet wird.

ABSCHAFFUNG DER STEUERLICHEN ABSETZBARKEIT EINES TEILS DER GEZAHLTEN KRANKENVERSICHERUNGSPRÄMIEN

Für alle Steuerzahler, unabhängig von ihrer Steuerabrechnungsmethode, wurde die Möglichkeit abgeschafft, gezahlte Krankenversicherungsprämien von der Steuer abzusetzen. Vor der Änderung der Vorschriften war ein Teilabzug möglich (bis zu **7,75 %** der Beitragsbemessungsgrundlage).

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR STEUERZAHLER, DIE IHREN WOHNSITZ IN DAS GEBIET DER REPUBLIK POLEN VERLEGEN

Bis zu einem Betrag von **85.528 PLN** ist das Einkommen eines Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz nach Polen



verlegt, von der Einkommensteuer befreit. Die Befreiung gilt für Einkünfte, die in vier aufeinanderfolgenden Steuerjahren erzielt werden, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz nach Polen verlegt hat, oder ab dem Beginn des darauffolgenden Jahres.

Die Befreiung gilt nur für Einkommen, welche erzielt werden:

- aus Dienstverhältnissen, Arbeitsverhältnissen, Werkverträgen und kooperativen Arbeitsverhältnissen,
- aus Mandatsverträgen oder Verträgen für bestimmte Arbeiten im Sinne von Art. 13 Punkt 8 des polnischen PIT-Gesetzes,
- aus selbständigen (nicht-landwirtschaftlichen) Geschäftstätigkeiten, für die die Besteuerungsregelungen gemäß Art. 27, Art. 30c oder Art. 30ca des polnischen PIT-Gesetzes (oder im Gesetz über die pauschale Einkommenssteuer in Bezug auf Pauschalbeträge aus registrierten Einkünften) zutreffend sind.

Die Steuerzahler, an die sich diese Erleichterung richtet, sind Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Polen verlegt haben und in den letzten drei Jahren vor der Änderung des steuerlichen Wohnsitzes nicht in Polen ansässig waren.

Der Wohnsitz außerhalb Polens kann durch eine Wohnsitzbescheinigung oder andere Dokumente bestätigt werden, z. B. durch Bescheinigungen, die von Verwaltungen anderer Länder ausgestellt wurden und durch Dokumente über Arbeitstätigkeiten oder Aufenthalte im Ausland.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR SENIOREN

Die Steuererleichterung für Senioren besteht aus einer Steuerbefreiung für Einkommen bis zu **85.528,00 PLN** im Steuerjahr.

Die Steuererleichterung für Senioren gilt für Frauen über 60 und Männer über 65, die ein Einkommen erzielen:

- aus einem Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag oder kooperativen Arbeitsverhältnis,
 - aus Mandatsverträgen oder Verträgen für bestimmte Arbeiten gemäß der Definition in Artikel 13 Punkt 8 des polnischen PIT-Gesetzes,
 - aus einer selbständigen (nichtlandwirtschaftlichen) Tätigkeit, für die die Besteuerungsregeln gemäß Art. 27, Art. 30c oder Art. 30ca des polnischen PIT-Gesetzes (oder im Gesetz über die pauschale Einkommenssteuer in Bezug auf Pauschalbeträge aus registrierten Einkünften) zutreffend sind
- und trotz Erreichung des Rentenanspruchsalters auf den Bezug einer Rente verzichten.

Dies bedeutet, dass erwerbstätige Senioren, die keine Rente beziehen, erst dann Steuern zahlen, wenn sie die Einkommensgrenze von **115.528,00 PLN (30.000 PLN Freibetrag für alle + 85.528 PLN Entlastung für Senioren)** überschreiten.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE MINDESTENS VIER KINDER ERZIEHEN

Für Steuerpflichtige, die mindestens vier Kinder erziehen, wird das Einkommen bis zu einem Betrag von **85.528,00 PLN** im Steuerjahr von der Steuer befreit.

Diese Steuerbefreiung kann von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Steuerjahr:

- das elterliche Erziehungsrecht ausgeübt hat,
 - als gesetzlicher Vormund gehandelt hat, bei dem das Kind wohnte,
 - als Pflegefamilie tätig war,
 - ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt oder bei schulpflichtigen Kindern die Funktion einer Pflegefamilie wahrgenommen hat
- für mindestens vier Kinder.

Der Freibetrag gilt nur für Einkünfte

- aus einem Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag oder kooperativen Arbeitsverhältnis,
- aus Mandatsverträgen oder Verträgen für bestimmte Arbeiten im Sinne von Art. 13 Punkt 8 des polnischen PIT-Gesetzes,
- aus einer selbständigen (nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit), für die die Besteuerungsregeln gemäß Art. 27, Art. 30c oder Art. 30ca des polnischen PIT-Gesetzes (oder im Gesetz über die pauschale Einkommensteuer in Bezug auf Pauschalbeträge aus registrierten Einkünften) zutreffend sind.

Dies bedeutet, dass Personen, die mindestens vier Kinder erziehen, erst dann Steuern zahlen, wenn sie die Einkommensgrenze von **115.528,00 PLN** (**30.000 PLN** Freibetrag für alle + **85.528 PLN** Entlastung) überschreiten. Für Ehegatten, die gemeinschaftlich veranlagt werden, beträgt der Freibetrag **231.056,00 PLN**.

ÄNDERUNG DER REGELN FÜR DIE BESTEUERUNG VON EINKÜNFTE N AUS DER PRIVATEN VERMIETUNG ODER VERPACHTUNG VON GEBÄUDEN UND WOHNÄUMEN

Die Möglichkeit der Besteuerung von Einkünften aus der privaten Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Wohnräumen nach dem Steuertarif wurde abgeschafft. Alle Steuerpflichtigen, die auf diese Weise Einkünfte erzielen, müssen diese als Pauschalbetrag auf das registrierte Einkommen versteuern. Der Pauschalsatz bleibt unverändert und beträgt **8,5 %** des Einkommens bis zu **100.000 PLN** und **12,5 %** des Einkommens über **100.000 PLN**.

ÄNDERUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT

Die eingeführten Änderungen zielen darauf ab, dass der unehrliche Arbeitgeber die Last der Einkommenssteuer auf die Vergütung der von ihm illegal beschäftigten natürlichen Person zu tragen hat.

Einkünfte, die ein Arbeitnehmer aufgrund illegaler Beschäftigung bezieht, sind von der Steuer befreit.

Gleichzeitig muss ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer illegal beschäftigt, den Wert des Einkommens des illegal beschäftigten Arbeitnehmers und darüber hinaus den Gegenwert des Mindestlohns für jeden Monat, in dem die illegale Beschäftigung festgestellt wurde, in sein steuerpflichtiges Einkommen einbeziehen.

ÄNDERUNG DER BESTEUERUNG DES VERKAUFS VON BEWEGLICHEN GÜTERN, DIE IM RAHMEN EINES LEASINGVERTRAGS GESCHÄFTLICH GENUTZT WERDEN

Zu den Unternehmenseinkünften gehören auch Einkünfte aus dem Verkauf von beweglichen Gütern, die im Rahmen eines Mietvertrags für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Wirtschaftsgüter aus dem Geschäftsbetrieb entnommen wurden, sofern zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Wirtschaftsgüter aus dem Geschäftsbetrieb entnommen wurden, und dem Zeitpunkt ihrer entgeltlichen Veräußerung keine sechs Jahre vergangen sind.

Diese Änderung betrifft vor allem Personen, die Fahrzeuge im Rahmen von Leasingverträgen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nutzen. Bisher konnte eine solche Person nach Beendigung des Vertrags und dem Kauf des geleasteten Fahrzeugs das Fahrzeug nach sechs Monaten ab dem Kaufdatum verkaufen, ohne dass die aus dem Verkauf erzielten Einnahmen versteuert werden mussten. Derzeit ist dies erst nach Ablauf von 6 Jahren ab diesem Zeitpunkt möglich.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



ANETA
MAJCHROWICZ-BĄCZYK
Steuerberaterin / Rechtsanwältin
Fachbereich Steuerrecht

aneta.majchrowicz-baczyk@getsix.pl



ÄNDERUNGEN IN DER POLNISCHEN KÖRPERSCHAFTSSTEUER (CIT)

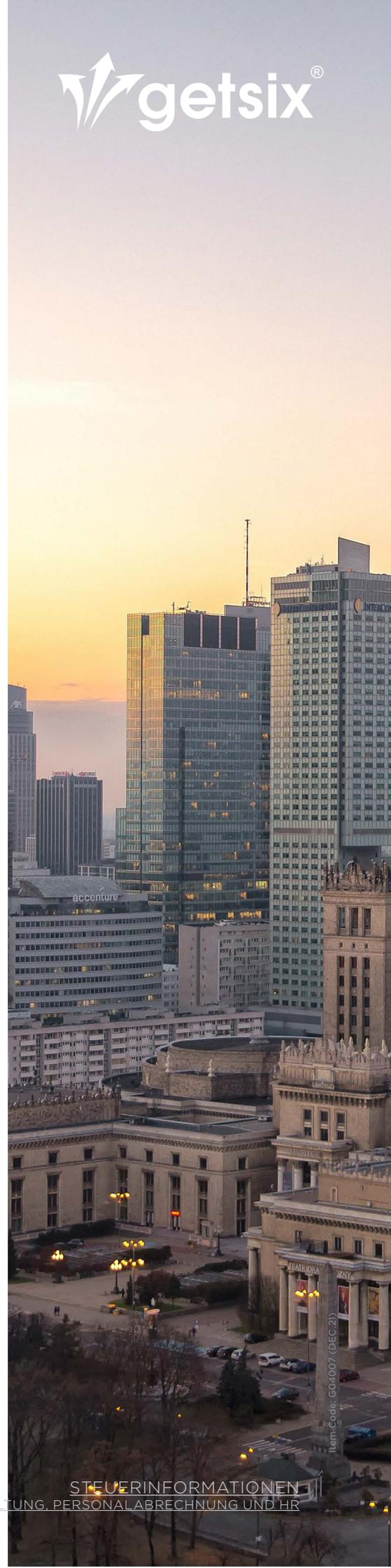
EINFÜHRUNG EINER DEFINITION DES GESCHÄFTSSITZES IN POLEN

Bisher sahen die Vorschriften vor, dass Steuerpflichtige mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, unabhängig davon, wo es erwirtschaftet wird, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung auf dem Gebiet der Republik Polen haben.

Diese Regelung bleibt unverändert, jedoch wurde eine weitere Bestimmung hinzugefügt, die besagt, dass ein Steuerzahler unter anderem eine Geschäftsführung auf dem Gebiet der Republik Polen begründet, wenn die laufenden Geschäfte dieses Steuerzahlers in organisierter und kontinuierlicher Weise auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeführt werden - insbesondere auf der Grundlage:

- eines Abkommens, einer Entscheidung, eines Gerichtsurteils oder eines anderen Dokuments, das die Niederlassung oder den Betrieb dieses Steuerpflichtigen regelt, oder
- erteilter Vollmachten, oder
- von Regelungen bezüglich Art. 11a Abs. 1.5 des polnischen CIT-Gesetzes.

Die eingeführte Änderung zielt darauf ab, in Polen die Einkünfte zu besteuern, die von Unternehmen erzielt werden, die im Ausland gegründet wurden und formal ihren Sitz im Ausland haben, die aber tatsächlich vom polnischen Staatsgebiet aus geleitet werden.



Item Code: G04007 (DEC.21)

ÄNDERUNGEN BEI DER PAUSCHALBESTEUERUNG VON UNTERNEHMENSEINKÜNFTEIN (“ESTNISCHE CIT”)

ERWEITERUNG DES KREISES DER STEUERPFLICHTIGEN, DIE FÜR EINE PAUSCHALBESTEUERUNG DES KÖRPERSCHAFTSEINKOMMENS OPTIEREN KÖNNEN

Eine einfache Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und eine Kommanditgesellschaft wurden in die Liste der Körperschaften aufgenommen, die für das sogenannte “Estnische Besteuerungsmodell” optieren können. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Bedingung, die erfüllt sein muss, damit die Gesellschaften die Pauschalbesteuerung auf ihr Einkommen anwenden können, darin besteht, dass ihre Eigentümer (Aktionäre bzw. Gesellschafter) ausschließlich natürliche Personen sein dürfen.

Der Grundsatz, wonach die pauschale Besteuerung von Einkünften nur von denjenigen Gesellschaftengewählt werden konnte, deren Gesamteinnahmen aus der Geschäftstätigkeit im vorangegangenen Steuerjahr **100.000.000 PLN** nicht überstiegen, wurde aufgegeben.

Das Erfordernis, dass pauschalierende Unternehmen Investitionsausgaben in einer bestimmten Höhe tätigen müssen, wurde abgeschafft. Gegenwärtig kann das Unternehmen in dieser Form von der Einkommensbesteuerung profitieren, auch wenn es keine Kosten für den Erwerb von Anlagevermögen hat.

ÄNDERUNG DES GRUNDSATZES DER VERBUCHUNG DES ERGEBNISAUSGLEICHS, WENN SICH EIN UNTERNEHMEN FÜR EINE PAUSCHALE BESTEUERUNG SEINES EINKOMMENS ENTSCHEIDET

Die Wahl der Pauschalbesteuerung bringt die Notwendigkeit mit sich, das Ergebnis der Handelsbilanz und das steuerliche Ergebnis auszugleichen, was bisher zu einer zusätzlichen Steuerpflicht führte.

Entsprechend der neuen Regelungen ist der Steuerpflichtige unter Einhaltung bestimmter Vorgaben nach dem Wechsel von der Standardbesteuerung auf die Pauschalbesteuerung von der Verpflichtung befreit, den Steuerausgleich zu bezahlen, welcher sich aus dem unterschiedlichen Bewertungsansatz steuerbare Kosten und steuerbare Erlöse zwischen der Standardbesteuermethode und der Pauschalbesteuermethode ergibt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Pauschalbesteuerungsform für mindestens vier aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen fortgesetzt wird.

ÄNDERUNG DES STEUERSATZES

Der Steuersatz für die Pauschalbesteuerung von Unternehmensgewinnen wird für kleine Steuerzahler von vormals **15%** auf **10%** und für die übrigen Steuerzahler von vormals **25%** auf **20%** festgesetzt.

ÄNDERUNG DER REGELN FÜR DIE BESTEUERUNG VON GEWINNEN, DIE WÄHREND DER GELTUNGSDAUER DER PAUSCHALBESTEUERUNG ERZIELT, ABER NICHT AUSGESCHÜTTET WURDEN

Infolge der eingeführten Änderungen in der Pauschalbesteuerung nach dem "Estnischen Modell" entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne bei der Änderung der Besteuerungsmethode. Nicht ausgeschüttete oder auf andere Weise dem Gesellschafter verfügbar gemachte Gewinne werden jetzt, trotz Änderung der Besteuerungsmethode, erst zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ausschüttung steuerbar.

Fakultativ ist es jedoch möglich, daß der Steuerpflichtige die Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende des Jahres der Anwendung der Pauschalbesteuerungsmethode entrichten kann.

ÄNDERUNG DER DEFINITION DES STEUERPFLICHTIGEN "VERDECKTEN GEWINNS"

Nach dem neuen Gesetz gehören zu den steuerpflichtigen verdeckten Gewinnen zusätzlich:

- Gebühren, die im Falle einer Verschmelzung oder Aufspaltung von Unternehmen gezahlt werden,
- Zinsen auf Geschäftsanteile, die von der Gesellschaft an den Gesellschafter gezahlt werden,
- Gewinne, die zur Aufstockung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters an der Gesellschaft bestimmt sind,
- Geld- und Sachleistungen, die im Falle der Herabsetzung des Geschäftsanteils an den Gesellschafter gezahlt werden.

Im Falle einer solchen Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft entsteht eine Steuerpflicht.

ÄNDERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DER PIT-BESTEUERUNG VON GESELLSCHAFTERN

Eine pauschale Einkommenssteuer in Höhe von **19%** wird auf Einkünfte erhoben, die ein Gesellschafter aus Ausschüttungen von Gewinnen einer Gesellschaft erzielt - und die von der Gesellschaft im Zeitraum der Pauschalbesteuerung des Gesellschaftseinkommens erzielt werden. Die Änderung betrifft die Vorschriften zur Bestimmung der Möglichkeit des Abzugs dieser Steuer. Ist die ausschüttende Gesellschaft ein kleiner Steuerzahler, so wird die Steuer gemäß den neuen Vorschriften um einen Betrag reduziert, der **90%** des Betrages entspricht, der dem Produkt aus dem Gewinnanteil des Gesellschafters zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die Gewinnausschüttung und der fälligen Pauschalsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dieser Gesellschaft entspricht. Bei Gesellschaften, die keine kleinen Steuerzahler sind, wird die Ermäßigung nach einem Verhältnis von **70%** statt **90%** vorgenommen.

MINDESTSTEUER

Der Gesetzgeber hat die so genannte Mindesteinkommenssteuer eingeführt, die für inländische Steuerzahler, steuerliche Organschaften und ausländische Steuerzahler gilt, die ihre Geschäftstätigkeit über eine in Polen gelegene Betriebsstätte ausüben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer entsteht, wenn die oben genannten Unternehmen einen Verlust aus einer anderen Einnahmequelle als Kapitalerträgen verzeichnen oder eine Rentabilitätsschwelle von höchstens **1%** erreichen, die als Verhältnis zwischen den Einnahmen aus einer anderen Einnahmequelle als Kapitalerträgen und den Einnahmen aus anderen Quellen als Kapitalerträgen berechnet wird.

Steuerpflichtige sind für die ersten drei Jahre nach der Unternehmensgründung von dieser Steuer ausgenommen. Ausgenommen sind auch die im Gesetz aufgeführten Finanzunternehmen sowie Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerjahr um mindestens **30%** unter dem Einkommen des Vorjahres liegt.

Steuerpflichtige, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, sind unter bestimmten Bedingungen ebenfalls von der Mindesteinkommensteuer ausgenommen.

DER STEUERSATZ BETRÄGT 10% DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE, WOBEI DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE DIE SUMME IST AUS:

- einem Betrag in Höhe von **4%** des Wertes der im Steuerjahr erzielten Einkünfte mit Ausnahme der Kapitalerträge;
- den Kosten der Fremdfinanzierung zugunsten verbundener Unternehmen in dem Teil, der den nach der im Gesetz festgelegten Formel berechneten Betrag übersteigt;
- der Wert der aufgeschobenen Einkommenssteuer, der sich aus dem Ausweis eines noch nicht abbeschriebenen immateriellen Vermögensgegenstandes in Steuerabrechnungen ergibt, soweit dies zu einer Erhöhung des Bruttogewinns oder einer Verringerung des Bruttoverlustes führt;
- bestimmte Kosten, die zugunsten von verbundenen Parteien entstanden sind und **3.000.000 PLN** oder den nach der im Gesetz festgelegten Formel berechneten Betrag übersteigen.

DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE WIRD VERRINGERT UM:

- den Wert der Abzüge vom Einkommen, mit Ausnahme der Abzüge im Zusammenhang mit dem so genannten Forderungsverzicht - wobei im Falle einer Erstattung der abgezogenen Beträge die zuvor abgezogenen Beträge hinzuzurechnen sind;
- der Wert der steuerfreien Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit in Sonderwirtschaftszonen oder in der polnischen Investitionszone.

BEVORZUGTES SYSTEM DER BESTEUERUNG VON HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Eine Holdinggesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, die ein Steuerpflichtiger mit polnischer Steuerresidenz ist und die die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllt, von denen die wichtigste darin besteht, dass sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr direkt auf der Grundlage des Eigentumsrechts mindestens **10%** der Anteile (Aktien) am Kapital der abhängigen Gesellschaft hält.

DIE VORZUGSREGELUNG FÜR DIE BESTEUERUNG DES EINKOMMENS EINER SOLCHENGESELLSCHAFT BESTEHT DARIN:

- Steuerbefreiung von **95%** des Betrags der Dividenden, die die Holdinggesellschaft von den Tochtergesellschaften erhält,
- die vollständige Befreiung von der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Tochtergesellschaften.

Die Anwendung der vorgenannten Präferenzen hängt jedoch von der Erfüllung zahlreicher im Gesetz vorgesehener Bedingungen ab.

ERLEICHTERUNG DER GRÜNDUNG UND TÄTIGKEIT VON STEUERLICHEN ORGANSCHAFTEN

Die Änderungen sollen die Bedingungen für die Gründung und den Betrieb von steuerlichen Organschaften erleichtern und sie vor den steuerlichen Folgen eines vorübergehenden Rückgangs ihrer Rentabilität schützen. Die Änderungen werden es auch kleineren Unternehmen ermöglichen, Steuer-Organschaften zu bilden.

DER KATALOG DER ÄNDERUNGEN IN DIESEM BEREICH UMFASST:

- Senkung des erforderlichen Mindeststammkapitals von Gesellschaften, die eine steuerliche Organschaft gründen - nach den neuen Vorschriften kann diese von Kapitalgesellschaften gegründet werden, deren durchschnittliches Stammkapital **250.000 PLN** beträgt;
- Änderung der für die Vereinbarung über die Gründung einer steuerlichen Organschaft vorgesehenen Form in die gewöhnliche Schriftform;
- Abschaffung der Bedingung der Unzulässigkeit von gegenseitigen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften, die eine steuerliche Organschaft bilden;
- Abschaffung des Rentabilitätsanfordernisses eines Anteils von **2%** der Erträge an den Einnahmen;
- Einführung der Möglichkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften, die eine Organschaft bilden;
- Änderung der Regeln zur Verlängerung der Funktionsdauer einer steuerlichen Organschaft;
- Ermöglichung des Ausgleichs von Verlusten, die vor der Bildung der steuerlichen Organschaft aufgelaufen sind.

ÄNDERUNGEN DES UMFANGS DES AUSSCHLUSSES DER KOSTEN DER FREMDFINANZIERUNG VON DEN STEUERLICH ABSETZBAREN KOSTEN

Aufgrund früherer Auslegungszweifel in Bezug auf die Vorschriften, die die Möglichkeit der Einbeziehung von Fremdfinanzierungskosten in die steuerlich absetzbaren Kosten einschränken, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Fremdfinanzierungskosten von den steuerlich absetzbaren Kosten auszuschließen sind, wenn sie **3.000.000 PLN** oder einen nach der im Gesetz angegebenen Formel berechneten Betrag übersteigen.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE KONSOLIDIERUNG

Es ist möglich, vom Einkommen einen Betrag von bis zu **250.000 PLN** abzuziehen, der für den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen aufgewendet wurde, das eine Tätigkeit ausübt oder unterstützt, die mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit identisch ist, vorausgesetzt, die erworbenen Anteile verleihen dem Steuerpflichtigen die absolute Mehrheit der Stimmrechte in dem erworbenen Unternehmen.

Als Ausgaben für den Erwerb von Anteilen gelten nur die Kosten für Rechtsdienstleistungen für den Erwerb von Anteilen und deren Bewertung sowie Notar-, Gerichts- und Stempelgebühren, Steuern und andere öffentliche und juristische Gebühren, die in Polen und im Ausland gezahlt werden, während der für diese Vermögenswerte gezahlte Preis oder die Kosten der Fremdfinanzierung eines solchen Erwerbs keine Ausgaben für den Erwerb von Anteilen darstellen.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR IPOs

Steuerpflichtige, die ihre Aktien zum ersten Mal öffentlich anbieten, können ihre steuerbaren Einkünfte reduzieren:

- **150%** der Kosten für die Erstellung des Prospekts, Notar-, Gerichts-, Stempel- und Börsengebühren sowie die Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen,
- **50%**, jedoch nicht mehr als **50.000 PLN** der Kosten (ohne Mehrwertsteuer) für Rechtsberatung, einschließlich Steuer- und Finanzberatung.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



JOANNA GÓRNIAK
Rechtsbeistand

joanna.gorniak@getsix.pl



GEMEINSAME ÄNDERUNGEN DER POLNISCHEN EINKOMMENSSTEUER (PIT) UND KÖRPERSCHAFTSSTEUER (CIT)

ÄNDERUNG DER QUELLENSTEUERVORSCHRIFTEN

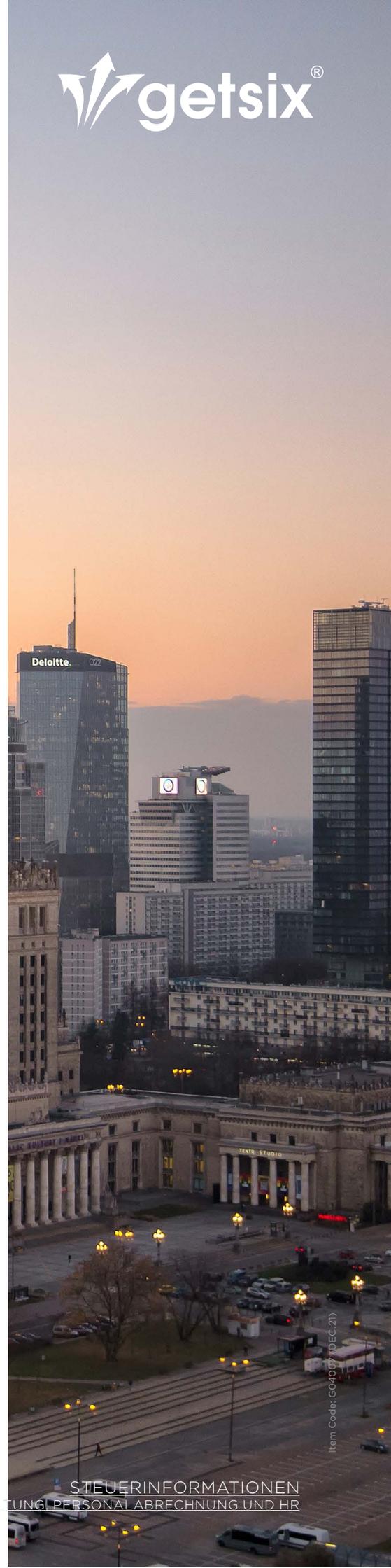
Die Beschränkungen für die Unmöglichkeit von Steuereinbehalten auf der Grundlage des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens sowie die Unmöglichkeit der Berücksichtigung von Steuerbefreiungen oder Steuersätzen, die sich aus Sonderregelungen oder Doppelbesteuerungsabkommen ergeben und die für Zahlungen bestimmter quellensteuerpflichtiger Forderungen von mehr als **2.000.000 PLN** an ein einziges Unternehmen gelten, wurden erheblich minimiert. Nach Inkrafttreten der Änderungen gelten diese Beschränkungen nur noch, wenn die Zahlung an ein verbundenes Unternehmen erfolgt, das nicht in Polen steuerlich ansässig ist.

Außerdem wurde der Gegenstand der Bezugnahme zur Anwendung der Steuerbefreiung auf in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Referenzen erweitert.

ÄNDERUNGEN DES UMFANGS DER ABSCHREIBUNGEN AUF SACHANLAGEN UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Von der Abschreibung ausgeschlossen wurde:

- genossenschaftliches Eigentumsrecht an Wohnräumen;
- Recht an einem Einfamilienhaus in einer Wohnungsbaugenossenschaft;



- Wohngebäude mit Kränen darin;
- Wohnräume, die separate Immobilien darstellen.

In Bezug auf die PIT wurde auch die Art und Weise der Ermittlung des Anfangswerts von Anlagegütern geändert, die vom Steuerpflichtigen vor ihrer Eintragung in die Bücher genutzt und nicht abgeschrieben wurden. Der Anfangswert entspricht dem Anschaffungspreis, der nicht höher als der Marktwert sein darf.

EINSCHRÄNKUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE BEFREIUNG VON DER EINKOMMENSSTEUER BEI DER REALISIERUNG VON INVESTITIONEN IN DER POLNISCHEN INVESTITIONSZONE ODER IN SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

Das Gesetz legt eindeutig fest, dass nur die Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit, die aus der Realisierung einer neuen Investition stammen und in dem im Förderbescheid genannten Gebiet erzielt werden, von der Einkommenssteuer befreit werden können.

NEUE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMER

STEUERERLEICHTERUNG FÜR PROTOTYPEN - Die Vergünstigung belohnt die Aktivitäten der Steuerzahler, innerhalb derer diese ein neues Produkt entwickeln und zur Marktreife bringen, um es dann zu vertreiben.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE EXPANSION - Ist an die Unternehmer adressiert, die ihren Umsatz nicht zufällig gesteigert haben, sei es durch die Einführung neuer Produkte oder die Eroberung neuer Märkte.

CSR-STEUERERLEICHTERUNG (CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY) - Für Steuerzahler, die Sport, Kultur und Bildung unterstützen.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR DIE ROBOTISIERUNG - Ist an die Unternehmer adressiert, die in neue Maschinen und Anlagen im Sinne des Gesetzes investieren. Die Vergünstigung gilt nur ab dem Beginn des Steuerjahres 2022 und endet mit dem Steuerjahr 2026.

STEUERERLEICHTERUNG FÜR DIE KOSTEN DES ERWERBS UND DER NUTZUNG EINES ZAHLUNGSTERMINALS - Man kann diese in dem Steuerjahr nutzen, in dem der Steuerpflichtige mit der Nutzung des Zahlungsterminals beginnt, sowie auch im darauffolgenden Jahr.

STEUERERLEICHTERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESCHÄFTIGUNG INNOVATIVER MITARBEITER - Sie ergänzt die Erleichterung für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die darin besteht, dass der Steuerzahler einen Teil der Steuervorauszahlungen oder Pauschalsteuer, die von den Gehältern der direkt an der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit beteiligten Mitarbeiter, Auftragnehmer und

Autoren erhoben werden, einbehält (d.h. nicht an das Finanzamt abführt) - berechnet unter Berücksichtigung des für den Unternehmer geltenden Steuersatzes.

Anhebung der Bonussätze für qualifizierte Kosten der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und Einführung der Möglichkeit, für dasselbe Einkommen gleichzeitig die F&E-Steuererleichterung und die IP-Box anzuwenden. So können Steuerzahler einen Steuersatz von **5%** auf Einkommen anwenden, das unter Berücksichtigung der F&E-Ermäßigung ermittelt wurde.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



TOMASZ NOWAK
Steuerberater

tomasz.nowak@getsix.pl



ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH DER VERRECHNUNGSPREISE EINGEFÜHRT DURCH DIE POLNISCHE STEUERREVOLUTION AB 01.2022

1. Die Definition “verbundene Parteien” wurde geändert - Es wurde klargestellt, “verbundene Parteien” sind:
 - eine Kommanditgesellschaft und ihr Partner,
 - eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihr Partner,
 - die offene Handelsgesellschaft und ihr Partner.
2. Verrechnungspreisberichtigungen sind auch in Minussituationen zulässig, wenn der Steuerpflichtige von einer verbundenen Partei einen Buchungs-nachweis erhalten hat, der bestätigt, dass die verbundene Partei eine Verrechnungspreisberichtigung in einer bestimmten Höhe vorgenommen hat.
3. Der Darlehensvertrag wurde so spezifiziert, dass er in Bezug auf die Zinssätze den Bedingungen des finanziellen Safe Harbor entspricht, auch im Falle einer Änderung des Darlehensvertrags.
4. Die Erstellung lokaler Steueraufzeichnungen in elektronischer Form ist nun obligatorisch.
5. Die Frist für die Erstellung der lokalen Steuerunterlagen wurde auf 10 Monate nach dem Ende des Steuerjahres verlängert.
6. Die Frist, innerhalb derer der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerbehörde lokale Verrechnungspreisdokumente vorlegen muss, wurde auf 14 Tage verlängert.
7. Die Methode zur Bestimmung des Wertes einer kontrollierten Transaktion im Falle einer Einlagenvereinbarung und von Transaktionen, die die Gründung einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit beinhalten, wurde geregelt.
8. Es wurden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer lokalen Verrechnungspreisdokumentation eingeführt (wenn zusätzliche, im Gesetz genannte Bedingungen erfüllt sind):
 - Transaktionen zwischen ausländischen Niederlassungen in Polen, deren Mutterunternehmen verbundene Unternehmen sind, sowie zwischen einer ausländischen Niederlassung in Polen eines verbundenen Unternehmens, das nicht ansässig ist, und seinem verbundenen Unternehmen, das in Polen steuerlich ansässig ist,
 - kontrollierte Transaktionen, die unter ein Steuerabkommen und ein Investitionsabkommen fallen,
 - kontrollierte Transaktionen, die unter den Safe-Harbour-Mechanismus fallen,
 - Transaktionen, die Abrechnungen im Rahmen der so genannten reinen Refakturierung betreffen.

9. Es wurde eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer vergleichenden Analyse oder Konformitätsanalyse (Banchmarking) in der Steuerelementation für kontrollierte Transaktionen eingeführt, die von verbundenen Unternehmen, die Kleinst- oder Kleinunternehmen sind, abgeschlossen wurden, sowie für Transaktionen, die nicht mit sogenannten Steueroasen abgeschlossen wurden.
10. Das Erfordernis, die Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation als separates Dokument vorzulegen, wurde abgeschafft und in die Verrechnungspreisinformationen aufgenommen.
11. Die Frist für die Einreichung von Verrechnungspreisberichten (TPR) wurde bis zum Ende des elften Monats nach Ende des Steuerjahres verlängert.
12. Die Unterzeichnung von Verrechnungspreisinformationen wurde geändert - Verrechnungspreisinformationen können künftig unterschrieben werden von:
 - einer natürlichen Person - im Falle eines verbundenen Unternehmens, welches eine natürliche Person ist,
 - einer Person, die vom ausländischen Unternehmer bevollmächtigt ist, ihn in der Niederlassung zu vertreten - im Falle eines verbundenen Unternehmens, welches ein ausländischer Unternehmer mit einer auf dem Gebiet der Republik Polen tätigen Niederlassung ist,
 - einem Geschäftsführer des Unternehmens und - wenn das Unternehmen von mehreren Geschäftsführern vertreten wird - einem von der Geschäftsführung benannten Person,
 - einem Bevollmächtigten, der Rechtsanwalt, Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



ANETA
MAJCHROWICZ-BĄCZYK
Steuerberaterin / Rechtsanwältin
Fachbereich Steuerrecht

aneta.majchrowicz-baczyk@getsix.pl



ÄNDERUNGEN DES ANWENDUNGSBEREICHS DER POLNISCHEN PAUSCHALSTEUER AUF REGISTRIERTE EINKÜNFTE

ÄNDERUNGEN IN DER DEFINITION DES BEGRIFFS "FREIER BERUF"

Bestimmte Berufe wurden aus der Definition der freien Berufe herausgenommen, nämlich Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Sanitäter, Hebammen, Krankenschwestern, Psychologen, Physiotherapeuten und Lehrer. Diese Berufe werden nicht mehr als freie Berufe eingestuft, so dass sich für sie die Pauschalbesteuerung für das erzielte Einkommen ändert.

ÄNDERUNG DER PAUSCHALSÄTZE

Es wurde ein Steuersatz von **14%** für Steuerzahler eingeführt, die Einnahmen aus der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, technischen Prüf- und Analyseleistungen und spezialisierten Designdienstleistungen erzielen.

Der Steuersatz von **12%** wurde für Einnahmen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Computerspielpaketen (mit Ausnahme der Online-Veröffentlichung von Computerspielen), System- und Gebrauchsssoftwarepaketen und aus dem Internet heruntergeladener Computersoftware (mit Ausnahme des Online-Downloads von Software) eingeführt.

Der gleiche Pauschalsatz gilt für Hardware-Beratungsdienste, softwarebezogene Dienstleistungen, die unter die Gruppierung "Computersoftware-Originale" fallen, Software-Beratungsdienste, Software-Installationsdienste und Netzwerk- und Informationssystem-Managementdienste.



Item Code: G0400 ZAT (10/20)

Alle Bildungsdienstleistungen (einschließlich der Dienstleistungen, bei denen Lehrer Unterricht erteilen) wird mit einem Pauschalsatz von **8,5%** besteuert.

VERPFLICHTUNG ZUR BESTEUERUNG VON PRIVATVERMIETUNGEN MIT EINER PAUSCHALSTEUER AUF DAS ERZIELTE EINKOMMEN

Es wurde eine neue Regelung eingeführt, die natürliche Personen, die Einkünfte aus Vermietung, Untervermietung, Verpachtung, Untermiete und anderen Verträgen ähnlicher Art beziehen, dazu verpflichtet, diese Einkünfte in Form einer Pauschalsteuer auf das registrierte Einkommen zu versteuern. Die Möglichkeit, diese Art von Einkünften nach den allgemeinen Regeln des Einkommensteuergesetzes zu besteuern, wurde damit abgeschafft.

Steuerpflichtige, die im Jahr 2022 Einkünfte aus privater Vermietung erzielen, können noch in diesem Jahr die zum 31. Dezember 2021 geltenden Besteuerungsgrundsätze anwenden, d.h. sie haben die Möglichkeit, die Vermietung ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen zu besteuern.

ÄNDERUNGEN BEI DER STEUERKARTE

Ab Januar 2022 wird die Möglichkeit der Besteuerung in Form einer Steuerkarte nur noch für Personen gelten, die am 31. Dezember 2021 mit einer Steuerkarte besteuert wurden und beabsichtigen, diese Form der Besteuerung weiterhin zu nutzen. Eine Person, die aus irgendeinem Grund nicht mehr mit einer Steuerkarte besteuert wird oder die Voraussetzungen für die Besteuerung mit einer Steuerkarte verliert, kann nicht zu dieser Form der Besteuerung zurückkehren. Die Möglichkeit der Wahl der Steuerkarte für Steuerpflichtige, die bisher nicht mit dieser Form der Besteuerung veranlagt wurden, wurde vollständig abgeschafft.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



TOMASZ NOWAK
Steuerberater

tomasz.nowak@getsix.pl



ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH DER POLNISCHEN MEHRWERTSTEUER (VAT)

EINFÜHRUNG DER MÖGLICHKEIT, EINE MWST-ORGANSCHAFT ZU BILDEN

Eine Gruppe von finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch verbundenen Unternehmen, die eine Vereinbarung zur Bildung einer MWSt.-Organschaft treffen, kann MWSt.-Steuerzahler werden.

Alle drei Arten von Beziehungen müssen während der gesamten Dauer des Bestehens der MWSt-Gruppe vorhanden sein.

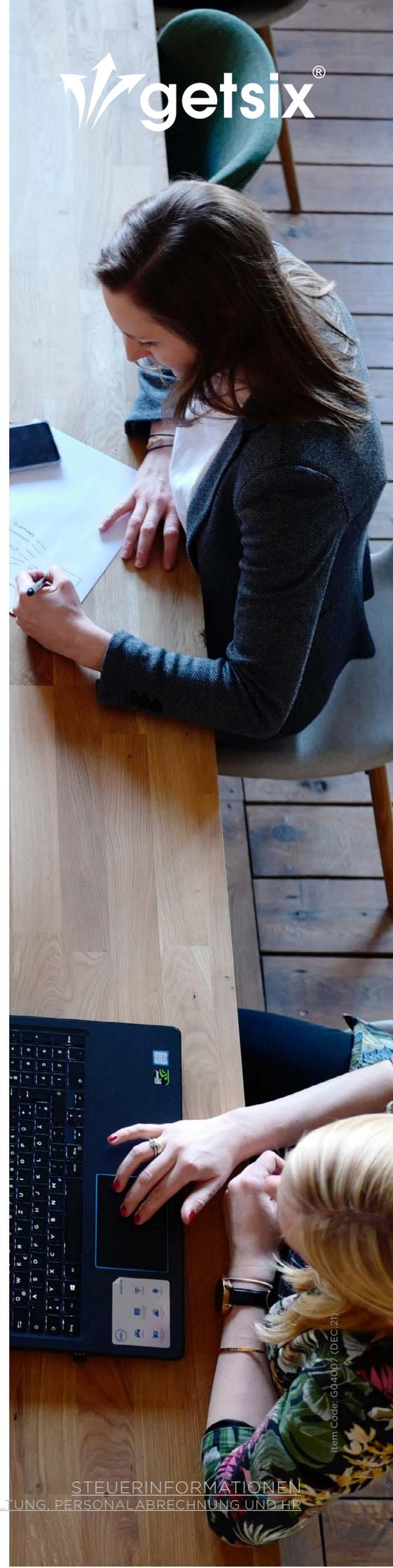
Die Grundregel für das Funktionieren der MWSt-Organschaft ist, dass die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Mitglieder der Gruppe keine steuerpflichtigen Umsätze sind. Dies bedeutet vollständige Steuerneutralität innerhalb der MWSt-Organschaft.

Die Vorschriften für die MWSt-Organschaft sollen am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

FREIWILLIGER VERZICHT AUF DIE MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Mit Wirkung ab 01. Januar 2022 kann ein Steuerpflichtiger auf die Befreiung für die in Artikel 43 Absatz 1 Nummern 7, 12 und 38 bis 41 des polnischen Mehrwertsteuergesetzes vom 11. März 2004 genannten Dienstleistungen verzichten und diese unter folgenden Bedingungen besteuern:

- Er ist als aktiver Steuerzahler für die Mehrwertsteuer registriert;
- Er legt dem Leiter des Finanzamts vor Beginn des



Abrechnungszeitraums, in dem er auf die Befreiung verzichtet, eine schriftliche Mitteilung über die Wahl der Besteuerung dieser Leistungen vor.

Der Steuerpflichtige, der steuerbefreite Dienstleistungen erbringt, hat kein Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die zur Erbringung dieser Dienstleistungen verwendet werden. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ermöglicht daher den Abzug der Vorsteuer auf Käufe.

Der Steuerpflichtige kann frühestens nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Abrechnungszeitraums, in dem er sich für die Besteuerung der Dienstleistungen entschieden hat, die Befreiung von der Besteuerung dieser Dienstleistungen erneut in Anspruch nehmen, sofern er dem Leiter des Finanzamts vor Beginn des Abrechnungszeitraums, in dem er die Befreiung erneut in Anspruch nehmen wird, eine schriftliche Mitteilung über den Verzicht auf die Besteuerung vorlegt.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



ANETA
MAJCHROWICZ-BĄCZYK
Steuerberaterin / Rechtsanwältin
Fachbereich Steuerrecht

aneta.majchrowicz-baczyk@getsix.pl



TOMASZ NOWAK
Steuerberater

tomasz.nowak@getsix.pl



ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN GESETZ ÜBER DIE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN FINANZIERTEN GESUNDHEITSDIENST- LEISTUNGEN

ÄNDERUNG DER METHODE ZUR BESTIMMUNG DER GRUNDLAGE FÜR DIE BERECHNUNG DER KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR UNTERNEHMER, DIE EINKOMMENSTEUER NACH DEN ALLGEMEINEN REGELN ZAHLEN, UND FÜR DIEJENIGEN, DIE DER PAUSCHALSTEUER UNTERLIEGEN

Nach den Änderungen wird die Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige, die Einkommensteuer nach der Steuertabelle zahlen, und für diejenigen, die der Pauschalsteuer unterliegen, das Einkommen aus der Geschäftstätigkeit sein, vermindert um den Betrag der Beiträge, die für die Renten-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung gezahlt wurden, wenn sie nicht in den steuerlich absetzbaren Ausgaben enthalten waren.

Ist die auf die oben beschriebene Weise ermittelte Bemessungsgrundlage für den Krankenversicherungsbeitrag niedriger als die Höhe des Mindestlohns, ist die Bemessungsgrundlage für den Krankenversicherungsbeitrag die Höhe des Mindestlohns.

ÄNDERUNG DER ART UND WEISE DER BESTIMMUNG DER GRUNDLAGE FÜR DEN KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG FÜR UNTERNEHMER, DIE DIE EINKOMMENSTEUER IN FORM EINER PAUSCHALSTEUER AUF DAS REGISTRIERTE EINKOMMEN ZAHLEN



Bei Steuerpflichtigen, die unter die Pauschalbesteuerung für das registrierte Einkommen fallen, hängt die Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge von der Höhe ihrer Einnahmen ab.

Für Steuerpflichtige, deren Einkünfte seit Beginn des Kalenderjahres **60.000 PLN** nicht übersteigen, ist die Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge ein Betrag, der **60%** des durchschnittlichen Monatslohns im Unternehmenssektor im vierten Quartal des Vorjahres entspricht.

Für Steuerpflichtige, deren Einkünfte seit Beginn des Kalenderjahres den Betrag von **60.000 PLN** übersteigen und den Betrag von **300.000 PLN** nicht überschreiten, ist die Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge der Betrag des durchschnittlichen Monatslohns im Unternehmenssektor im vierten Quartal des Vorjahres.

Für Steuerpflichtige, deren Einnahmen seit Beginn des Kalenderjahres den Betrag von **300.000 PLN** übersteigen, ist die Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge **180%** des durchschnittlichen Monatslohns im Unternehmenssektor im vierten Quartal des Vorjahres.

Die Einnahmen werden um die gezahlten Beiträge zur Renten-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung gekürzt, sofern sie nicht als steuerlich absetzbare Ausgaben abgezogen oder vom Einkommen abgezogen wurden.

ÄNDERUNG DER ART UND WEISE DER BESTIMMUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR UNTERNEHMER, DIE EINKOMMENSTEUER IN FORM EINER STEUERKARTE ZAHLEN

Die Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die Besteuerung in Form der Steuerkarte anwenden, ist die Höhe des am 01. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Mindestlohns.

ÄNDERUNG DER KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR PAUSCHAL BESTEUERTE UNTERNEHMEN

Der Krankenversicherungsbeitrag für selbständige Steuerpflichtige, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, beträgt **4,9%** der Beitragsbemessungsgrundlage, mindestens jedoch den Betrag, der **9%** des am 01. Januar des Beitragsjahres geltenden Mindestlohns entspricht.

UNTERWERFUNG DER PERSONEN, DIE DURCH EINEN BESCHLUSS IN EINE FUNKTION BERUFEN WERDEN UND DAFÜR EINE FUNKTIONSVERGÜTUNG ERHALTEN, UNTER DIE KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Ab dem 01. Januar 2022 gilt die Pflicht zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für Personen, die durch einen Beschluß in eine Funktion berufen werden und dafür

eine Vergütung erhalten (z. B. Vorstandsmitglieder in Unternehmen), die bisher keine Krankenversicherungsbeiträge für dieses Amt zahlen mussten.

Die Grundlage für die Krankenversicherungsbeiträge für diese Personen wird ein Betrag sein, welcher der Vergütung entspricht, das sie für diese Funktionsausübung erhalten.

UNSER STEUERKANZLEI IST FÜR SIE DA!

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in Polen haben, wenden Sie sich bitte an unser Beraterteam.

[Kontakt »](#)

STEUERN & RECHT



ANETA
MAJCHROWICZ-BĄCZYK
Steuerberaterin / Rechtsanwältin
Fachbereich Steuerrecht

aneta.majchrowicz-baczyk@getsix.pl



HR UND PERSONALABRECHNUNG



ANNA URBAN-KICKA
Abteilungsleiter Personalwesen
und Lohnbuchhaltung

anna.urban-kicka@getsix.pl



BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS



ORTWIN-UWE JENTSCH
Direktor Mandantenbetreuung
/ Partner
Steuerkanzlei: Warschau



ELŻBIETA NARON
Direktor Mandantenbetreuung
Steuerkanzlei: Breslau



MARTA ROGACKA
Senior-Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Posen



DOMINIK KEMPINSKI
Mandantenbetreuer
Steuerkanzlei: Stettin



DIESE VERÖFFENTLICHUNG IST EINE
UNVERBINDLICHE INFORMATION UND
DIENT DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Die bereitgestellten Informationen stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar, und ersetzen auch keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Bearbeitung werden alle Angaben in dieser Veröffentlichung ohne Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen gemacht. Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nicht als alleinige Handlungsgrundlage geeignet, und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder von getsix® ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf für eine verbindliche Beratung direkt an uns zu wenden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung ist geistiges Eigentum von getsix® oder seiner Partnerunternehmen und ist urheberrechtlich geschützt. Nutzer dieser Informationen dürfen den Inhalt der Veröffentlichung ausschließlich für eigene Zwecke herunterladen, ausdrucken oder kopieren.

© 2021. [getsix Gruppe](https://www.getsix.de)

[getsix.de](https://www.getsix.de)

Wenn Sie Fragen zum Steuerrecht in
Polen haben, wenden Sie sich bitte an
unser Beraterteam.

e-mail: office@getsix.pl

tel.: +48 (71) 388 13 00

UNSERE FÜHRENDE STEUERKANZLEI:

- Wrocław
ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
E-mail: wroclaw@getsix.pl
- Warszawa
Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
E-mail: warszawa@getsix.pl
- Poznań
ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
E-mail: poznan@getsix.pl
- Szczecin
ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 02
E-mail: szczecin@getsix.pl

- [getsix.de](https://www.getsix.de)
- [polen-buchhaltung.de](https://www.polen-buchhaltung.de)
- [hlb-poland.global](https://www.hlb-poland.global)





 facebook.com/getsix

 linkedin.com/company/getsix getsix.de

 twitter.com/getsix_Group polen-buchhaltung.de

Wrocław

ul. Zwycięska 45
53-033 Wrocław
Tel.: +48 71 388 13 00
Fax: +48 71 388 13 10
Claus Frank
Monika Martynkiewicz-Frank
E-mail: wroclaw@getsix.pl

Poznań

ul. Wyspiańskiego 43
60-751 Poznań
Tel.: +48 61 668 34 00
Fax: +48 61 668 34 10
Roy Heynlein
E-mail: poznan@getsix.pl

Warszawa

Sky Office Center
ul. Rzymowskiego 31
02-697 Warszawa
Tel.: +48 22 336 77 00
Fax: +48 22 336 77 10
Ortwin-Uwe Jentsch
E-mail: warszawa@getsix.pl

Szczecin

ul. Storrady Świętosławy 1a
71-602 Szczecin
Tel.: +48 91 351 86 00
Fax: +48 91 351 86 10
Roy Heynlein
E-mail: szczecin@getsix.pl

Berlin - Representative Office

Pariser Platz 4a
D-10117 Berlin
Germany
Tel.: +49 30 208 481 200
Fax: +49 30 208 481 210
E-mail: berlin@getsix.de

Düsseldorf

- Representative Office
FOMACON Business Center
Mörsebroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf
Germany
Telefon: +49 211 972 670 00
E-mail: duesseldorf@getsix.de

Item Code: G04007 (DEC.21)

Mitgliedschaften



Francusko-Polska Izba Gospodarcza



Zertifikate



NCAGE 2152H



Partnerschaften



Kompetenzen



Silver Enterprise Resource Planning
Silver Datacenter
Silver Data Analytics